

Recherche Netznutzung

Land: Griechenland

1. Netznutzung im Überblick

Rechtsquellen	<p>Die Netznutzung ist in Griechenland durch folgende Rechtsvorschriften geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Netzkontroll- und Energiedurchführungskodex (Netzkodex- Grid Control and Power Exchange Code for Electricity bzw. kurz: NC) basierend auf Art. 9 Abs. 6 und Art. 2 Abs. 28 Gesetz 3468/2006 i.V.m. Gesetz 2773/99.• Verfügung 1442/2006 (Form and content of electric power purchase contracts), die die Vertragsvorschriften für den Abschluss des Stromkaufvertrags beinhaltet.• Verfügung 2000/2002, die das Verfahren für die Ausstellung von Errichtungs- und Betriebslizenzen für Anlagen zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien regelt.
Netzanschluss	<p>Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf Abschluss eines Anschlussvertrags mit dem Netzbetreiber (Art. 11 Abs. 1 Gesetz 3468/2006 i.V.m. Art. 300, 301 NC). Für Kleinanlagen ergibt sich dieser Anspruch aus Art. 4 Abs. 4 Gesetz 3468/2006 i.V.m. Art. 300, 301 NC.</p>
Netzzugang	<p>Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers auf Abschluss eines Stromkaufvertrags (Power Purchase Agreement – PPA) mit dem Netzbetreiber (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1, Art. 27 Abs. 7 Gesetz 3468/2006 i.V.m. Art. 316 NC i.V.m. Art. 1 V 1442/2006).</p>
Netzausbau	<p>Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau auf Grund des Anschlussvertrags (connection contract), wenn dies für die Erfüllung des Anspruches auf Netzanschluss erforderlich ist (Art. 11 Abs. 1 Gesetz 3468/2006 i.V.m. Art. 301 Abs. 1, 306 NC).</p>

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle	Gesetz 3468/2006 Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungen sowie weitere Verordnungen.	Netzkontroll- und Energiedurchführungskodex (Grid Control and Power Exchange Code for Electricity)	Verfügung 2000/2002 (Verfahren für die Ausstellung von Errichtungs- und Betriebslizenzen für Anlagen zur Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien)	Verfügung 1442/2006 (Form and content of electric power purchase contracts)
Kurzbezeichnung	Gesetz 3468/2006	NC	V 2000/2002	V 1442/2006
Handlungsform	Parlamentsgesetz	Verfügung des griechischen Entwicklungsministeriums	Verfügung des griechischen Entwicklungsministeriums	Verfügung des griechischen Entwicklungsministeriums
Gliederungssystem	Kapitel/Artikel/Absatz	Article/paragraph/subparagraph	Article/paragraph/subparagraph	Article/paragraph/subparagraph
Erstmaliges Inkrafttreten	25. August 2006	7. Juli 2005	6. Februar 2002	2. Oktober 2006
Letzte Änderung	Keine bekannt	26. März 2007	Keine bekannt	Keine bekannt
Künftige Änderungen	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt	Nicht bekannt
Zweck	Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/77/EG in griechisches Recht und Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auf dem griechischen Binnenmarkt.	Detaillierte Regelung für den Netzanschluss, den Netzzugang und den Netzausbau.	Vorschriften zur Ausstellung von Errichtungs- und Betriebslizenzen.	Vorschriften zum Formularstromkaufvertrag zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber.
Bezug zu Erneuerbaren Energien	Das Gesetz dient ausschließlich der Förderung Erneuerbarer Energien.	Das Verfahren des Netzanschlusses, des Netzzugangs und des Netzausbaus richtet sich nach den Vorschriften des Netzkodex.	Die Verfügung betrifft die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Erneuerbaren Energien.	Art. 12 Abs. 3 Gesetz 3468/2006: Formularvertrag für den Abschluss des Strom-Kaufvertrags (PPA) für Stromerzeuger von Erneuerbaren Energien.
Rechtsquellen im Volltext	http://www.ypan.gr/docs/LAW_3468-2006__RES.doc	http://www.rae.gr/en/codes/main.htm	http://www.ypan.gr/docs/Decision_2000-2002.pdf	http://www.desmie.gr/content/index.asp?parent_id=346&cat_id=353&lang=2

3. Weiterführende Kontakte

Institution	Link zur Institution (Startseite)	Name der Kontaktperson (optionales Feld)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional, wenn Kontaktperson eingetragen)
Centre for Renewable Energy Sources (CRES)	http://www.cres.gr/kape/index_eng.htm		+30210 6603300	cres@cres.gr
Entwicklungsministerium Griechenland – Abteilung Energie	http://www.ypan.gr/index_uk_c_cms.htm	E. Sargianou	+30 2106969836	Grammatia@ypan.gr
Hellenic Ministry for the Environment, Physical Planning and Public Works	http://www.minenv.gr/welcome_en.html			http://www2.minenv.gr/Contact/press_en.html (HTML-Formular auf der Website)
Energieregulierungsbehörde Griechenland (RAE)	http://www.rae.gr/en/		+30 2103727400	info@rae.gr
Hellenic Transmission System Operator S.A. - Netzbetreiber	http://www.desmie.gr/home/index_en.asp		+30-210-9466789	contact@desmie.gr
Public Power Corporation PPC S.A.	http://www.dei.gr/	Dimitris Venetidis	+30210 5237718	D.Venetidis@dei.com.gr

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Gesetz 3468/2006 i.V.m. dem Netzkodex NC	
Anspruchsgrundlage	<p>(x) vertragliche Grundlage () gesetzliche Grundlage</p> <p>Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf vorrangigen Anschluss der Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbarer Energien an das Netz. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (Art. 9 Abs.1, Art. 11 Abs. 1 Gesetz 3468/2006 i.V.m. Art. 300, 301 NC).</p>	
Adressaten des Anspruchs auf Netzanschluss	Anspruchsberechtigter	<p>Anspruchsberechtigter ist der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der Vertragspartner des Anschlussvertrages ist. Als Vertragspartner kommen dabei nur die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien in Frage, die Inhaber einer Erzeugungslizenz sind (Art. 3 Gesetz 3468/2006). Diese Lizenz wird vom Ministerium für Entwicklung mit Zustimmung der Regulierungsbehörde (RAE) für einen Zeitraum von 25 Jahren erteilt, der um weitere 25 Jahre verlängert werden kann (Art. 3 Abs. 4 Gesetz 3468/2006).</p> <p>Ausnahmsweise können auch nicht lizenzierte Anlagenbetreiber (Kleinanlagen) anspruchsberechtigt sein (Art. 4 Absatz 1 Gesetz 3468/2006). Dies sind Betreiber von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geothermieanlagen mit einer Leistung kleiner als 0,5 MW • Biomasseanlagen mit einer Leistung von weniger oder gleich 100 kWe • Solaranlagen mit einer Leistung von weniger oder gleich 150 kWp • Windenergieanlagen mit einer Leistung von weniger oder gleich 20 kWe (Festland) oder weniger oder gleich 40 kWe (nicht an das Netz angebundene Inseln) <p>sofern sie Eigentümer oder sonst rechtmäßiger Besitzer der Anlage sind.</p>
	Anspruchsverpflichteter	<p>Anspruchsverpflichteter ist der jeweilige Netzbetreiber (Art. 12 Abs.1 Gesetz 3468/2006). Der Anschluss hat an den wirtschaftlich vorteilhaftesten, technisch geeigneten Verknüpfungspunkt zu erfolgen.</p>
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzanschluss	Entstehung des Anspruchs	<p>Der Anspruch entsteht mit Vertragsschluss. Der Abschluss des Vertrages folgt einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren, das für alle Anschlussinteressenten gilt (Art. 301 Abs. 1, 2 NC).</p>

	Vorrangprinzip oder Diskriminierungsfreiheit	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang für Erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Diskriminierungsfreiheit für alle Energieträger Der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien hat vorrangig zu erfolgen, sofern keine Gefährdung der Netzsicherheit besteht (Art. 9 Abs.1, Art. 10 Abs. 1 Gesetz 3468/2006 i.V.m. Art. 21 V 1442/2006).
	Fristen	Der Zeitpunkt des Anschlusses der Anlage an das Netz ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Das Verfahren des Vertragsabschlusses enthält diverse Fristen für die Handlungspflichten der jeweiligen Vertragspartner (Art. 301 Abs. 1 NC).
Kosten	Kostenträger Anlagenbetreiber	Verbraucher <input type="checkbox"/> Anlagenbetreiber <input checked="" type="checkbox"/> Netzbetreiber <input type="checkbox"/> Staat <input type="checkbox"/> Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Anschlusses an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt sowie die Kosten der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung der gelieferten und der bezogenen elektrischen Arbeit (Art. 10 Abs. Abs. 4 V 2000/2002 i.V.m. Art. 21 V 1442/2006 i.V.m. Art. 266 Abs. 6 NC).
	Verteilmechanismus	

5. Netzzugang

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Gesetz 3468/2006 und Netzkodex NC und Verfügung 1442/2006	
Anspruchsgrundlage	<input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage Es besteht ein vertraglicher Anspruch auf Abnahme des Stroms aus Erneuerbaren Energien (Art. 12 Abs. 1 Gesetz 3468/2006). Als Eigentümer des Stroms ist der Netzbetreiber für die Auswirkungen des Stroms auf sein Netz verantwortlich. Einer gesonderten Netznutzungsvereinbarung bedarf es daher nicht.	
Adressaten des Anspruchs auf Netzzugang	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigt ist der Anlagenbetreiber, der Inhaber einer Erzeugungslizenz (Art.12 Abs.1 Gesetz 3468/2006) ist. Die Erzeugungslizenz wird vom Entwicklungsminister auf Grundlage einer entsprechenden Stellungnahme der Energieregulierungsbehörde (RAE) unter bestimmten, gesetzlich normierten Voraussetzungen erteilt (Art 3 Gesetz 3468/2006). Keine Erzeugungslizenz benötigen Betreiber folgender Kleinanlagen (Art. 4 Absatz 1 Gesetz 3468/2006): <ul style="list-style-type: none"> • Geothermieanlagen mit einer Leistung kleiner als 0,5 MW • Biomasseanlagen mit einer Leistung von weniger oder gleich 100 kWe • Solaranlagen mit einer Leistung von weniger oder gleich 150 kWp • Windenergieanlagen mit einer Leistung von weniger oder gleich 20 kWe (Festland) oder weniger oder gleich 40 kWe (nicht an das Netz angebundene Inseln).
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der jeweilige Netzbetreiber (Art. 12 Abs.1 Gesetz 3468/2006).
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzzugang	Entstehung des Anspruchs	Der Anspruch entsteht mit Abschluss des Stromkaufvertrages (Art. 12 Abs.1 Gesetz 3468/2006 i.V.m. Art.1 V 1442/2006).
	Vorrangprinzip oder Diskriminierungsfreiheit	<input checked="" type="checkbox"/> Vorrang für Erneuerbare Energien <input type="checkbox"/> Diskriminierungsfreiheit für alle Energieträger Es besteht ein Vorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien (Art. 9 Abs. 1 Gesetz 3468/2006). Bei Wasserkraftwerken gilt dies nur für Anlagen mit einer Leistung bis zu 15 MWe (Art. 9 Abs.1 a Gesetz 3468/2006).
	Volle oder beschränkte Kapazität	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den gesamten Strom aus Anlagen zur Produktion von Erneuerbaren Energien anzukaufen (Art. 9 Abs. 1 a) Gesetz 3468/2006 i.V.m. Art. 1 V 1442/2006) und demgemäß abzunehmen und zu übertragen.

	Fristen	Der Anspruch auf Abnahme und Übertragung beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Betriebslizenz (Art. 8 Abs. 5 Gesetz 3468/2006 i.V.m. Art.1 V 1442/2006). Dies gilt nicht für bestimmte Kleinanlagen, die unter die Ausnahme von Art. 4 Absatz 1 Gesetz 3468/2006 fallen. Für diese entsteht der Anspruch auf vorrangige Abnahme der Strommenge nach Abschluss des Probebetriebs.
Kosten	Kostenträger Netzbetreiber	Verbraucher () Anlagenbetreiber () Netzbetreiber (X) Staat () Die Kosten der Netznutzung trägt der Netzbetreiber aufgrund seiner Eigentümerstellung. Eine gesonderte gesetzliche Regelung besteht dafür nicht.
	Verteilmechanismus	Der Netzbetreiber kann die Systemkosten des Netzes über ein Netznutzungsentgelt auf alle an das Netz angeschlossenen Kunden abwälzen (§ Art 308, 309 NC). Anlagenbetreiber zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind von der Zahlung von Nutzungsentgelten ausgenommen (Art. 307 Abs. 5 C) (2) NC). In welchem Umfang Netznutzer, wie z.B. Stromlieferanten, die Kosten des Netznutzungsentgelts auf den Endverbraucher umlegen können, richtet sich nach allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften unter der Aufsicht der Regulierungsbehörde.

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Gesetz 3468/2006 und Netzkodex und Entscheidung 1442/2006	
Anspruchsgrundlage	(X) vertragliche Grundlage () gesetzliche Grundlage Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau auf Grund des Anschlussvertrags (connection contracts), wenn dies für die Erfüllung des Anspruches auf Netzanschluss erforderlich ist (Art. 11 Abs. 1 Gesetz 3468/2006 i.V.m. Art. 301 Abs. 1, 306 NC).	
Adressaten des Anspruchs auf Netzausbau	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigter ist grundsätzlich der Anlagenbetreiber als Vertragspartner des Anschlussvertrags und Inhaber einer Erzeugungslizenz (Art. 3 Gesetz 3468/2006) ist. Bestimmte Kleinanlagen sind von der Pflicht zur Beantragung einer Erzeugungslizenz ausgenommen (Art. 4 des Gesetzes 3468/2006).
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der jeweilige Netzbetreiber (Art. 12 Abs.1 Gesetz 3468/2006).
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzausbau	Entstehung des Anspruchs	Der Anlagenbetreiber hat einen Anspruch auf Netzausbau gegenüber dem Netzbetreiber, wenn er das Anschlussangebot (connection offer), in dem durch den Netzbetreiber die nötigen Ausbaurbeiten aufgelistet sind, annimmt (Art. 301 Abs. 6 NC) und ein Anschlussvertrag (connection contract) geschlossen wird (Art. 301 Abs. 1 NC).

	Umfang und Grenzen des Anspruchs	Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, das Netz in der Weise auszubauen, dass der Anschluss der konkret projektierten Energieanlagen an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunkt möglich ist.
	Fristen	Die Fristen für einen eventuell erforderlichen Netzausbau ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.
Kosten des Netzausbaus	Kostenträger	Verbraucher (x) Anlagenbetreiber () Netzbetreiber () Staat ()
	Verteilmechanismus	Die Kosten für den Ausbau des Netzes bis zu dem jeweiligen Verknüpfungspunkt des Netzes trägt der Netzbetreiber (Art. 271 Abs. 1, 272 NC). Diese Kosten des Netzausbaus werden nach Abzug bestimmter Kosten durch die Erhebung von Netznutzungsentgelten (charges for the use of the system) auf die an das Netz angeschlossenen Kunden abgewälzt (Art. 308,309 Abs. 4 NC). Anlagenbetreiber zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind von der Zahlung von Nutzungsentgelten ausgenommen (Art. 307 Abs. 5 C) (2) NC). In welchem Umfang Netznutzer, wie z.B. Stromlieferanten, die Kosten des Netznutzungsentgelts auf den Endverbraucher umlegen können, richtet sich nach allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften unter der Aufsicht der Regulierungsbehörde.